

RHEINISCH-WESTFÄLISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE AACHEN  
MEDIZINISCHE FAKULTÄT  
INSTITUT FÜR VERSUCHSTIERKUNDE

SOWIE

ZENTRALLABORATORIUM FÜR VERSUCHSTIERE

DIREKTOR: UNIVERSITÄTS-PROFESSOR DR. MED. RENÉ H. TOLBA

Universitätsklinikum Aachen  
Institut für Versuchstierkunde – D-52074 Aachen



D-52074 AACHEN, den 14.02.13  
Telefax: (0241) 80-82462  
Telefonzentrale: (0241) 800  
Telefon Durchwahl:(0241) 8088606

An die

**Präsidentin des Landtages Nordrhein Westfalen, Frau Carina Gödecke**  
**Vorsitzenden des Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,**  
**Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
**Vorsitzenden des Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und**  
**Technologie**  
**Vorsitzenden des Rechtausschuss**  
**des Landtages Nordrhein-Westfalen**

**Öffentliche Anhörung am 20. Februar 2013**

**„Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für**  
**Tierschutzvereine“ in NRW**  
**Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/177**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**die Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) sieht mit großer Sorge,**  
**dass im Bundesland Nordrhein-Westfalen ein Verbandsklagerecht für**  
**Tierschutzvereine eingeführt werden soll, das auch den Bereich der**  
**Tierversuche nach §8, Abs. 1 sowie die Zucht und Haltung von Versuchstieren**  
**nach §11, Abs.1 des geltenden Tierschutzgesetzes beinhaltet.**

**Die GV-SOLAS hat sich schon in der jüngeren Vergangenheit mehrfach gegen**  
**die Einführung eines so gestalteten Verbandsklagerechtes ausgesprochen, da**

dadurch der tatsächliche Schutz der Versuchstiere nicht verbessert wird, sich aber sehr nachteilige Folgen für die Forschung ergeben. Dies gilt insbesondere für Forschungsgebiete, die hoch kompetitiv sind und einem starken internationalen Wettbewerb unterliegen.

Im Jahr 2004 hat der Bundesrat einen Antrag auf Einführung eines bundesweiten Verbandsklagerechtes für Tierschutzvereine abgelehnt.

Zitat aus der Drucksache 175/1/04: Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

*Durch die Einführung eines Verbandsklagerechtes wird die große Gefahr weiterer, in ihren Auswirkungen enormer Belastungen (neben dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz und der 12. AMG-Novelle) für den Pharma- und Forschungsstandort Deutschland gesehen.“*

Die folgenden Ausführungen sollen unterstreichen, dass das nach unserer Auffassung für den Versuchstierbereich und die Tierversuche nach wie vor gilt:

- Das geltende Tierschutzgesetz bietet im Bereich der wissenschaftlichen Tierversuche rechtlich klare und ausreichende Bestimmungen zur Gewährleistung des Tierschutzes. Durch die Umsetzung der EU Richtlinie werden diese weiter präzisiert und verschärft.
- Bereits heute werden den Tierschutzverbänden ausreichende Möglichkeiten zur Einflussnahme eingeräumt, so zum Beispiel:
  - Einbindung der Tierschutzverbände in die Anhörungsverfahren auf EU-Ebene zur Vorbereitung von Regelungen auf dem Gebiet des Tierschutzes.
  - Einbindung der Tierschutzverbände in die Anhörungsverfahren beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Vorbereitung von Verordnungen und Gesetzen auf dem Gebiet des Tierschutzes
  - Mitwirkung der Tierschutzverbände in den Kommissionen nach § 15 Tierschutzgesetz, welche die Behörden bei der Genehmigung von Tierversuchen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche und ethische Vertretbarkeit beraten

- **Mitwirkung der Tierschutzverbände in Tierschutzkommissionen der Länder und des Bundes.**
- **Es kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigungen von Tierversuchen auch von den Gerichten bestätigt werden, denn die Tierschutzbeauftragten, die Behörden und die beratenden Kommissionen nach § 15 TierSchG haben die Anträge vorher intensiv geprüft.**
- **Eine Weiterentwicklung des Tierschutzes durch bestehende Gremien und Verfahren, insbesondere aber auch durch die Bestrebungen auf europäischer Ebene, ist gewährleistet. Im Europäischen Parlament ist am 8. September 2010 in zweiter Lesung eine Neufassung der EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz von Versuchstieren verabschiedet worden. Diese Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 01.01.2013 in nationales Recht umzusetzen. Gerade was den Tierschutz betrifft sind europaweite einheitliche Standards von außerordentlicher Bedeutung, um Wettbewerbsverzerrungen und ein Abwandern der Spitzenforschung zu verhindern.**
- ***Ein Verbandsklagerecht würde über die Regelungen der EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere hinausgehen, was entsprechend Artikel 2 („Strengere nationale Maßnahmen“) der Richtlinie nicht zu lässig ist.***
- **Es werden durch die Umsetzung der EU-Richtlinie weitere Kontrollmechanismen und Formalien eingeführt (interne Tierschutzkommissionen, benannter Tierarzt etc.).**

**Ein Verbandsklagerecht für den Bereich der Tierversuche und Versuchstiere wirkt sich auf die biomedizinische Forschung in NRW schädlich aus, da:**

- **die Tierschutzverbände das geplante Gesetz in erster Linie und ganz gezielt zur Verhinderung tierexperimenteller Forschung an den Universitäten, den Großforschungseinrichtungen des Bundes und der Länder sowie in der Industrie einsetzen werden. Das lässt sich eindeutig aus der sog. „Gießener Erklärung zum Tierschutz“ vom 01.10.1994**

**(Abschnitt 4: Abschaffung der Tierversuche) ableiten. Der Entwurf des Gesetzes zur Einführung des Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine sieht nämlich vor, dass anerkannte Vereine unter anderem auch Rechtsbehelfe (Anfechtungsklage) gegen Genehmigungen und Erlaubnisse nach §11 TschG einlegen können. Da diese z. T. befristet von den Behörden genehmigt werden, ist damit ein permanentes Risiko für die öffentliche Hand gegeben.**

- **Der Landestierschutzverband NRW hat dazu auch folgendes auf seiner Internetseite veröffentlicht: „Im Tierschutz wird es vor allem darum gehen, Präzedenzurteile zu erwirken. So würde es beispielsweise genügen, die Rechtmäßigkeit umstrittener Haltungssysteme an einem Ort gerichtlich prüfen zu lassen. Das Urteil würde dann analog für alle anderen Orte gelten.“**
- **(Quelle: [http://www.ltv-nrw.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=220&Itemid=9](http://www.ltv-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=220&Itemid=9); Stand 11.11.2011)**
- **allein die Dauer der zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen des Verbandsklagerechtes schwerwiegende Konsequenzen haben wird. Wir verweisen hier auch ausdrücklich auf die Stellungnahme des Landkreistages NRW aus 2011**
- **die gezielte Klage zur Erwirkung von Präzedenzurteilen (s.o.) und der mit langwierigen Gerichtsverfahren verbundene Zeitverlust für die Forschung nicht wieder aufzuholen ist.**
- **Drittmittel, die für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren bewilligt werden, nicht genutzt werden könnten**
- **die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses über Stipendien oder befristete Verträge nicht mehr möglich wäre. Zahlreiche Dissertationen und Habilitationen im Bereich der Biomedizin würden damit aktiv verhindert.**

**Darüber hinaus würde im Falle der Einführung einer Verbandsklage für Tierschutzverbände die Diskussion über die Notwendigkeit einzelner Versuchsvorhaben von den genehmigenden Behörden mit ihren beratenden Kommissionen weg in die Gerichte verlagert.**

**Damit ginge auch die Planungssicherheit für die Forschung in Wissenschaft und Industrie verloren. Mit großer Sorge sehen wir auch die mit dieser Gesetzesinitiative verbundene Forderung nach einer frühzeitigen Information von Tierschutzvereinen über Forschungsvorhaben. Die Belange des Datenschutzes und der Schutz der innovativen Ideen der Forscher werden dadurch stark beeinträchtigt. Dies gilt auch für die Feststellungsklage. Wie wird hier der berechtigte Anspruch der forschenden Industrie und der Wissenschaftler an den Universitäten und öffentlichen Forschungseinrichtungen zum Schutz geistigen Eigentums berücksichtigt?**

**Dies sieht auch die EU-Richtlinie in Artikel 1, (41) ausdrücklich vor. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert nachzubessern um dies zu gewährleisten.**

**Im Rahmen der Tierschutzverbandsklage in NRW soll Tierschutzvereinen ohne jegliche Bedingungen und ohne jeglichen Nachweis für die fachliche Kompetenz mit diesem Gesetz eine höhere Sachkompetenz hinsichtlich der Durchführung von wissenschaftlichen Tierversuchen und der Tierhaltung zugesprochen werden als den beamteten Tierärzten in den Genehmigungsbehörden (LANUV), den Sachverständigengremien (§15 TschG Kommissionen) und den Überwachungsbehörden (Veterinärämter).**

**Zu hinterfragen ist auch, warum Tierschutzverbänden, die weder besonders demokratisch legitimiert noch für die Allgemeinheit repräsentativ sind, eine Sonderrolle zur Durchsetzung von Allgemeinwohlinteressen zukommen soll.**

**Auch Tierschutzverbände sind in erster Linie Interessenvertreter, die nur ein legitimes Interesse neben anderen vertreten. Auch Patienten haben ein legitimes Interesse an der Erforschung von Krankheiten und an der Entwicklung von Arzneien und Therapien. Es ist daher auch kritisch zu hinterfragen, ob Tierschutzverbände eine objektive Wächterrolle gegenüber der öffentlichen Verwaltung übernehmen können oder sollen.**

Aufgrund der dargestellten Probleme muss im Falle der Einführung eines Verbandsklagerechts mit einer Abwanderung der Forschung in den betroffenen Bereichen gerechnet werden. Es wird auch schwieriger werden, hochqualifizierte Arbeitsplätze und Professuren zu besetzen. Dies führt unweigerlich zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Im Interesse der biomedizinischen Forschung in Nordrhein-Westfalen und im Sinne eines praktikablen Tierschutzes für Versuchstiere lehnt die GV-SOLAS die Einführung eines Verbandsklagerechtes für Tierschutzvereine für den Bereich der Tierversuche und der Zucht und Haltung von Versuchstieren ab.

Wir bitten daher alle in diesen Entscheidungsprozess eingebundenen Politikerinnen und Politiker, unsere Argumente zu überdenken und bei dem vorliegenden Gesetzesantrag Tierversuche und Versuchstiere auszuklammern.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63 zum *Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere*.

Um jedoch sowohl die Interessen der Tierschutzvereine als auch das berechnigte Interesse der Forscher auf Geheimhaltung und Datenschutz gerecht zu werden, sollte geprüft werden, ob nicht die §15 TschG Kommissionen aufgewertet werden könnten. Da diese Kommissionen vom LANUV berufen werden, ist die Geheimhaltung gewährleistet, da die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Auch die Tierschutzorganisationen sind hier vertreten, da mindestens ein Drittel der Kommission durch Mitglieder von den Vorschlagslisten der Tierschutzverbände besetzt werden muss. Zurzeit sind die Kommissionen nur beratend tätig. Es ist jedoch auch vorstellbar, dass die Kommissionen in Zukunft -analog zu der Entscheidung von Ethik Kommissionen beim Menschen - ein bindendes Urteil abgeben. Bei negativem Entscheid (Empfehlung zur Ablehnung des Antrages) könnte dann z. Bsp. eine Haupt-Tierschutzkommission NRW angerufen werden. Dieses Stufenverfahren wäre dann analog zum Hauptpersonalrat NRW gemäß dem Landespersonal Vertretungsgesetz (LPVG) zu sehen.

Weiterhin sollte das Land NRW aktiv an der Implementierung der 3R Strategie arbeiten (Replacement, Reduction, Refinement; Russel & Burch 1959).

**Hierzu sollte ein NRW eigenes Forschungsprogramm initiiert werden, um den Tierschutzgedanken aktiv zu fördern.**

**Im Namen der GV-SOLAS**

**Mit freundlichen Grüßen**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tolba', with a stylized, cursive script.

**Univ.-Prof. Dr. med. R. H. TOLBA**

**Präsident der Gesellschaft für Versuchstierkunde**

**Aachen, im Februar 2013**